

Entscheid

**Nr. 203 417 vom 3. Mai 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 13. Februar 2017 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigkeitklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 11. Januar 2017 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung und des Beschlusses desselben Beauftragten vom 11. Januar 2017 zum Einreiseverbot, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Zwischenentscheides Nr. 200 623 vom 2. März 2018, in dem die Verhandlungen wiedereröffnet werden und die Parteien eingeladen werden, in der Sitzung vom 5. April 2018 zu erscheinen.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihres Rechtsanwalts H. LECLERC und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 11. Januar 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13septies), der der

antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der erste angefochtene Beschluss.

1.2. Am 11. Januar 2017 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies) für eine Dauer von drei Jahren, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) Herr, der erklärt, wie folgt zu heißen

Name: T(...),

Vorname: B(...),

Geburtsdatum: (...),

Geburtsort: (...),

Staatsangehörigkeit: Kosovo,

gegebenenfalls ALIASNAME: /

wird ein Einreiseverbot für eine Dauer von 3 Jahren auferlegt,

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

Mit diesem Einreiseverbot geht der Entfernungsbeschluss vom 11/01/2017 einher.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Das Einreiseverbot wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

Artikel 74/11 § 1 Absatz 2: Entfernungsbeschlüsse gehen mit einem Einreiseverbot einher; falls:

1° keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde und/oder

2° ein früherer Entfernungsbeschluss nicht ausgeführt worden ist.

Der Betreffende ist auf frischer Tat ertappt worden bei Waffenbesitz (EU.(...)/2017), Diebstahl (VE.(...)/2015 ; EU.(...)/2014 ; EU.(...)/2014 ; EU.(...)/2013 ; EU. (...)/2013 ;EU.(...)/2012 ; EU.(...)/2012 ; EU.(...)/2012 ; EU.(...)/2012 ; EU.(...)/2011 ; VE.(...)/2011) und Hehlerei (EU.(...)/2014).

Der Betreffende wird verfolgt wegen Diebstahl mit Gewalttaten ; der Betreffende war am 04/11/2015 in Lantin eingebuchtet.

In Anbetracht der Wiederholung dieser Taten kann aufgrund des Verhaltens des/der Betreffenden davon ausgegangen werden, dass er die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Der Betreffende hat der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die ihm am 28/10/2016 notifiziert worden ist, nicht Folge geleistet.

Der Betreffende hat dem Einreiseverbot von 3 Jahren, das ihm am 17/12/2012 notifiziert worden ist, nicht Folge geleistet.

Der Betreffende ist bereits zurückgeführt worden. Die illegale Aufenthaltssituation des Betreffenden ist erneut festgestellt worden.

Ein vierten Asylantrag wurde von dem Betreffenden am 06/01/2016 eingereicht und durch Beschluss vom 19/01/2016 nicht berücksichtigt.

Gründe, aus denen Ihm/Ihr ein Einreiseverbot auferlegt wird.

Aus dem/den folgenden Grund/Gründen geht die Anweisung mit einem Einreiseverbot von drei Jahren einher:

Die Partnerin (Z(...) T(...), geboren am (...)) und die Mädchen (R(...) T(...), geboren am (...)) und B(...) T(...), geboren am (...)) von dem Betreffenden wohnen in Belgien. Aufgrund der Tatsache, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass alle Familienmitglieder eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erhalten haben, kann der Betreffende nicht anführen, von ihnen getrennt zu werden. Alle Familienmitglieder halten sich genauso wie er/sie illegal im Königreich auf und haben demnach kein Aufenthaltsrecht. Demzufolge kann kein Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR geltend gemacht werden. Im Herkunftsland kann die ganze Familie gemeinsam eine neue Zukunft aufbauen. Der Sohn von dem Betreffenden (B(...) T(...), geboren am (...)) wohnt in Belgien aber er kann nach Kosovo reisen, um seine Familie zu besuchen. Die gesamte Familie wird Belgien verlassen müssen. Dieser Beschluss bedeutet also auch keinen Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR.

Die Tatsache, dass die Partnerin, der Sohn und die Töchter des Betreffenden sich in Belgien aufhalten, kann zudem im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der EKMR keine Berücksichtigung finden, da er/sie die öffentliche Ordnung des Landes gestört hat, wie in Artikel 8 Absatz 2 der EKMR erwähnt. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 der EKMR findet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht automatische Anwendung.

In Anbetracht der Wiederholung dieser Taten kann aufgrund des Verhaltens des/der Betreffenden davon ausgegangen werden, dass er die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Der Betreffende hat nicht gezögert, sich illegal auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. In der Erwägung all dieser Sachverhalte, des Belangs einer Einwanderungskontrolle und des Schutzes der öffentlichen Ordnung ist ein Einreiseverbot von drei Jahren verhältnismäßig.(...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

3.1 Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich des Teils des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht, seine Nicht-Zuständigkeit fest.

Der Ausländer, der von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen ist, kann gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde. Der Rat ist somit nicht zuständig, insoweit die Klage gerichtet ist gegen den Teil des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht. In diesem Maße ist die Klage unzulässig.

3.2 Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich der übrigen Teile des ersten angefochtenen Beschlusses die Unzulässigkeit der Klage fest.

3.2.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell

zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigkeitsklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss sie darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (cf. Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung hat (cf. Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

3.2.2 Als Antwort auf den Beschluss vom 16. März 2018, in dem die Parteien zur Sitzung vom 5. April 2018 eingeladen wurden und ebenfalls gebeten werden, dem Rat alle Informationen und Schriftstücke bezüglich der aktuellen Umstände der antragstellenden Partei vorzulegen, teilt die beklagte Partei mittels eines Briefes vom 26. März 2018 und des beigefügten Berichts der Ausreise mit, dass die antragstellende Partei am 10. November 2017 ohne Widerstand nach Kosovo geflogen wurde.

In der Sitzung vom 5. April 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf diese Daten und die Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen hin. Die antragstellende Partei führt an, dass sie gezwungen ausgewiesen worden sei und also nicht freiwillig. Sie meint noch ein Interesse an der Klage zu haben: die ganze Familie, darunter drei Kinder, halte sich in Belgien auf, es sei ein Antrag gemäß Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes anhängig und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) sei anwendbar. Sie führt an, dass sie wegen Kleinkriminalität (Ladendiebstahl) verurteilt sei, aber dass dies kein Grund sei, den Aufenthalt zu verweigern, dass sie seit acht Jahren in Belgien sei und keine Belange in Kosovo habe, dass ihre älteste Tochter in Deutschland sei und der Rest in Belgien, und dass dies zu einer Regularisierung auf humanitären Gründen führen müsse. Die beklagte Partei gibt an, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgeführt wurde und dass die antragstellende Partei nicht bestreitet, dass sie repatriiert wurde. Weil die Anweisung aus dem Rechtsverkehr ist, habe die antragstellende Partei kein Interesse mehr.

Der Rat weist darauf hin, dass durch die Entfernung ins Herkunftsland die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze ausgeführt wurde und dass die Klage diesbezüglich also gegenstandslos geworden ist. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei rückgeführt wurde statt freiwillig ausgereist ist, ändert nichts an der Tatsache, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze ausgeführt wurde. Auch die Darlegung der antragstellenden Partei bezüglich Artikel 8 der EMRK, ihrer Familie in Belgien und Deutschland, der Abwesenheit von Belangen in Kosovo, eines anhängigen Antrages gemäß Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes und die Möglichkeit einer Regularisierung auf humanitären Gründen kann der Feststellung, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze ausgeführt wurde, nicht beeinträchtigen.

Die Nichtigkeitsklage ist auch bezüglich der Teile des ersten angefochtenen Beschlusses, die sich auf die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen und die Rückführung zur Grenze beziehen, unzulässig.

3.3 Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden ist die Nichtigkeitsklage nur zulässig bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses, nämlich des Einreiseverbotes.

4. Untersuchung der Klage

4.1.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„Verletzung des Gesetzes vom 29.07.1991, Artikel 2 und 3 die weder das Einreiseverbot noch der Befehl das Land zu verlassen sind adäquat begründet. Die Verwaltung kann sich nicht auf falsche Sachverhalte stützen um eine Entscheidung zu begründen.
Falsche Sachverhalte sind keine adäquate Begründung.“*

4.1.2 Der Rat weist darauf hin, dass die Darstellung eines Grundes erfordert, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291).

Die antragstellende Partei weist hin auf einen verletzten Rechtsregel und führt an, dass falsche Sachverhalte keine adäquate Begründung sind. Unter dem Überschrift „Sachverhalt“ hat sie höher im Antrag Folgendes dargelegt: *„Entgegen den Begründungen die im Befehl das Land zu verlassen und ihm Einreiseverbot stehen, ist der Sachverhalt nicht der den die Verwaltung angibt.*

- Der Antragsteller stellt keine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar. Die Tatsache dass die Polizei ein Protokoll aufstellt wegen eines Taschenmessers, bedeutet nicht, dass der Antragsteller eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darstellen würde. Die anderen aufgeführten Protokolle sind alle sehr alt, sie rühren alle aus kleinen Ladendiebstählen her, diese Sachverhalten wurden durch die Justiz abgeurteilt und der Antragsteller hat alle Strafen verbüßt. Zu behauptet der Antragsteller sie eine nachvollziehbare Bedrohung der öffentlichen Ordnung ist nicht gegeben und zeugt nur darauf, dass das Ausländeramt die Akte nicht richtig analysiert hat.

- Das Ausländeramt behauptet weiter, die ganze Familie würde ausgewiesen und müsse nach Kosovo zurückkehren. Dies ist sachlich völlig falsch. Von den 5 Kindern der Antragstellerin und seiner Ehefrau, haben 4 reguläre Aufenthaltstitel in Belgien oder in Deutschland. Lediglich die Tochter R(...) hat zurzeit keinen Aufenthaltstitel. Die Begründung ist also inadäquat und unrichtig. Der Antragsteller belegt mit Unterlagen diese Sachverhalte. Diese Sachverhalte sind dem Ausländeramt selbstverständlich bekannt. Dies bezeugt einfach nur, dass die Akte nicht richtig bearbeitet wird und keine sachgemäße Begründung vorliegt im Einzelnen. Die Tochter B(...) ist als Flüchtling anerkannt und hat ein reguläres Aufenthaltsrecht in Belgien. Die Tochter Be(...) ist ebenfalls anerkannter Flüchtling mit regulärem Aufenthalt in Belgien. Der Sohn B(...) T(...) ist mit Frau N(...) H(...) Belgierin, verheiratet und hat infolge der Eheschließung und des Zusammenlebens Aufenthalt in Belgien. Er lebt mit seiner Frau am selben Ort wie der Antragsteller.

- Das Ausländeramt verschweigt, dass ein Regularisierungsverfahren weiter anhängig ist vor dem Ausländerstreitsachenrat (Verfahren auf Basis des Artikels 9bis).“

Die antragstellende Partei weist somit hin auf einige Sachverhalte, von denen sie behauptet, dass der Beauftragte diese nicht richtig analysiert oder bearbeitet hat, aber sie versäumt vollkommen diese Elemente mit der konkreten Begründung des angefochtenen Einreiseverbotes in Verbindung zu setzen und genau darzulegen, in welcher Weise, die von ihr angeführten Elemente für das getroffene Einreiseverbot mit einer Dauer von drei Jahren relevant ist. Mit dieser Darlegung macht sie also auch nicht deutlich, welches Interesse sie gerade an ihren ersten Grund hat. Der Rat betont, dass es ihm nicht gehört, anstelle der antragstellenden Partei der Grund deutlich zu formulieren, oder zu raten, was die antragstellende Partei mit ihrer Auseinandersetzung präzise gemeint hat. Unter Berücksichtigung von dem, dass höher bezüglich des Begriffs 'Grund' dargelegt wurde, ist der erste Grund nicht zulässig.

Der erste Grund ist unzulässig.

4.2.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 8 der EMRK.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verletzung des Artikels 8 der EKMR. Dieser direkt anwendbare Text, bedeutet, dass jede Person das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens hat.

Behördliche Beeinträchtigungen sind nur zulässig für die öffentliche Sicherheit. In vorliegender Sache wird dieses Recht eindeutig verletzt. Die ganze Familie lebt seit 7 Jahren in West-Europa. Das Anrecht auf Familienleben ist ein konkretes Recht, dass zwar nicht absolut gilt jedoch nicht so ausgelegt werden kann wie das Ausländeramt dies in seinen Begründungen schreibt.“

4.2.2 Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Wie bereits im Rahmen des ersten Grundes festgestellt wurde, erfordert die Darstellung eines Grundes, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde. Die antragstellende Partei beschränkt sich in ihrer Darlegung jedoch dazu, anzugeben, dass das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eindeutig verletzt würde, dass die ganze Familie seit sieben Jahren in West-Europa lebe und dass das „Anrecht auf Familienleben“ nicht so ausgelegt werden könne wie der Beauftragte dies in seinen Begründungen schreibt. Sie fehlt also konkret auseinanderzusetzen, in welcher Weise von einer eindeutigen Verletzung von Artikel 8 der EMRK die Rede ist, in welcher Weise es hinsichtlich des angefochtenen Einreiseverbotes relevant ist, dass die ganze Familie seit sieben Jahren in West-Europa lebe, und in welcher Weise die Auslegung des Beauftragten hinsichtlich des Rechts auf Familienleben nicht korrekt wäre. Folglich muss festgestellt werden, dass der zweite Grund nicht zulässig ist.

Der zweite Grund ist nicht zulässig.

4.3.1 In einem dritten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verletzung der Europäischen Rückführungsrichtlinie: Solange noch ein Rechtsverfahren in der Schwebe ist, gilt nach der Richtlinie 2008/15, dass keine Zwangsrückführung noch ein Einreiseverbot ausgestellt werden dürfen.“

4.3.2 Der Rat weist darauf hin, dass der Verstoß gegen eine Richtlinie nicht unmittelbar angeführt werden kann, wenn diese in interner Gesetzgebung umgesetzt wurde. Die antragstellende Partei, die sogar keineswegs angibt welchen spezifischen Artikel der Rückführungsrichtlinie sie als verletzt erachtet, setzt durchaus nicht auseinander, dass die Rückführungsrichtlinie nicht in belgischer Gesetzgebung umgesetzt wäre. Ihre Darlegung im Rahmen des dritten Grundes ist folglich nicht dienlich.

Der dritte Grund kann nicht angenommen werden.

4.4.1 In einem vierten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen die Artikel 10 und 191 der Verfassung an.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verletzung der Verfassung Artikel 10 und Artikel 191 (Gleichheitsgebot zwischen Mann und Frau, die auch für Ausländer gilt) im vorliegendem Fall ist deutlich das, entgegen den, Behauptungen des Ausländeramts, gegen die Familie im allgemeinen und gegen die Ehefrau, keine Ausweisungsbefehle erlassen wurden und keine Einreiseverbote. Der Antragsteller wird eindeutig diskriminiert.“

4.4.2 Der Rat weist darauf hin, dass einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot (zwischen Mann und Frau) nur vorliegen kann, wenn die antragstellende Partei mit faktischen und konkreten Daten nachweisen kann, dass gleiche Sachverhalte ungleich behandelt wurden (Staatsrat 5. Januar 2007, Nr. 166 369; Staatsrat 5. März 2004, Nr. 128 878). Die antragstellende Partei versäumt jedoch sowohl nachzuweisen, dass tatsächlich eine Ungleichbehandlung zwischen ihr und ihren Ehefrau vorliegt, als

nachzuweisen, dass sie einerseits und ihre Ehefrau oder andere weibliche Familienmitglieder andererseits sich überhaupt in einer gleichen Lage befinden würde. In diesem Rahmen kann angemerkt werden, dass die antragstellende Partei ihrem Antrag keine Unterlagen bezüglich ihrer Ehefrau beigelegt hat. Bezüglich drei Personen, die sie im Inventar als ihre Töchter bezeichnet, legt sie belgischen bzw. deutschen Aufenthaltstitel vor, sodass aus diesen Unterlagen bereits hervorgeht, dass diese weibliche Familienmitglieder sich nicht in einer gleichen Lage als die antragstellende Partei, die sich in Belgien aufhält und nicht über einen Aufenthaltstitel verfügt, befinden. Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 191 der Verfassung nicht plausibel machen.

Der vierte Grund ist unbegründet.

4.5.1 In einem fünften Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen die „Bestimmung über den Erlass von Einreiseverboten“ an.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verletzung der Bestimmung über den Erlass von Einreiseverboten, die in der bestrittenen Entscheidung angeführt werden. Diese Bestimmungen sind untergeordnete rechtliche Bestimmungen. Der Menschenrechtsanspruch auf Familienleben, der konkret auszulegen ist, ist eine höhere Norm. Die Anwendung dieser untergeordneten Norm verletzt das Menschenrecht und verletzt das allgemeine Rechtsprinzip das untergeordnete Rechtsbestimmungen nicht gelten, wenn sie nicht höheren Rechtsbestimmungen konkret widersprechen.“

4.5.2 An erster Stelle weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei versäumt anzugeben, auf welche „Bestimmung über den Erlass von Einreiseverboten“ sie genau zielt. In dem Maße, dass sie hiermit auf das im angefochtenen Einreiseverbot erwähnten Artikel 74/11 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes zielt, stellt der Rat fest, dass sie in ihrer weiteren Darlegung versäumt, konkret auseinanderzusetzen, in welcher Weise diese Bestimmung verletzt wäre. Die antragstellende Partei beschränkt sich nämlich auf eine vage, kaum verständliche, sich selbst widersprechende Darlegung, in dem sie auf den Menschenrechtsanspruch auf Familienleben als höhere Norm hinweist und auf eine Verletzung des Menschenrechts und des allgemeinen Rechtsprinzips *„das untergeordnete Rechtsbestimmungen nicht gelten, wenn sie nicht höheren Rechtsbestimmungen konkret widersprechen“* durch die Anwendung der „Bestimmung über den Erlass von Einreiseverboten“ als untergeordnete Norm.

Unter Berücksichtigung von dem, dass höher bezüglich des Begriffs 'Grund' dargelegt wurde, ist der fünfte Grund nicht zulässig.

Der fünfte Grund ist nicht zulässig.

4.6 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des zweiten angefochtenen Beschlusses führen kann.

5. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses unzulässig und die antragstellende Partei hat bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung dieses Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE